



Infoblatt für Hausärzte

Müssen Hausärzte melden?

Es sind alle Daten zu einer Krebsdiagnose zu übermitteln, wenn die Diagnose in der hausärztlichen Praxis gestellt, dort eine Therapie oder Nachsorge verantwortlich durchgeführt wird oder die Ausstellung des Leichenschauens im Falle eines Krebspatienten durch den Hausarzt erfolgt.

Was muss gemeldet werden?

Wichtig ist dabei die verantwortliche Durchführung. Einige Beispiele für Brustkrebspatientinnen:

1) Diagnose: Erfolgt in der Regel beim Gynäkologen, der Screeningeinheit oder in der Klinik. Hat der Hausarzt einen klinischen Verdacht/Tastbefund, hängt es davon ab, wie er weiter vorgeht:

- Überweisung an Gynäkologen → Der Gynäkologe muss die gesicherte Diagnose melden.
- Der Hausarzt veranlasst selbst Ultraschall und Mammographie, trägt die Befunde zusammen, informiert die Patientin und überweist sie zur OP in ein Brustzentrum → Der Hausarzt muss die Diagnose melden.

2) Therapiemeldung: Tamoxifen = Systemische Therapie, hier sind Beginn und Ende der Therapie separate Meldeanlässe. Therapiebeginn ist in der Regel vom Gynäkologen zu melden, auch wenn die Verschreibung durch den Hausarzt fortgeführt wird. Wenn aber der Hausarzt nach einigen Jahren das Medikament absetzt, ist er verpflichtet das Therapieende zu melden.

3) Nachsorge: Entscheidung analog zu 1) Diagnose

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite

www.krebsregister-rlp.de